

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 14. August 2009
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: WIGE MEDIA AG, Köln
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 090812011288
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



WIGE MEDIA AG

Köln

ISIN DE0006347701

**EINLADUNG
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Montag, den 21. September 2009, um 10.30 Uhr,

am **Nürburgring**, Otto-Flimm-Straße, **53520 Nürburg**, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Die **Hauptversammlung** findet im **Media Center** (Fahrerlager / TÜV-Tower an Start und Ziel, 2. Etage) statt.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der WIGE MEDIA AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31.12.2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008**

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft ist im Internet unter <http://www.wige.de/finanzberichte.html> erhältlich. Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der WIGE MEDIA AG, Am Coloneum 2, 50829 Köln, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Niederlassung Köln), zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

5. **Wahl zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung der WIGE MEDIA AG erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat der WIGE MEDIA AG besteht nach Maßgabe von §§ 95, 96 AktG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung der WIGE MEDIA AG aus drei Mitgliedern der Anteilseigner. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an die nachfolgenden Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend genannten Personen mit Wirkung nach der Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt, als Mitglieder der Anteilseigner zu wählen:

- Herrn Stephan Ulrich Schuran, Rommerskirchen, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der SSP-LAW Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Düsseldorf;
- Herrn Günther Paul Löw, Frankfurt/Main, Rechtsanwalt und Vorstand der Impera Total Return AG, Frankfurt/Main;
- Herrn Sascha Magsamen, Frankfurt/Main, Investmentbanker.

Herr Stephan Ulrich Schuran ist bei in- oder ausländischen Gesellschaften nicht Mitglied von gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

Herr Günther Paul Löw ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbaren Kontrollgremien der nachfolgend genannten in- und ausländischen Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bio Connect AG, Frankfurt/Main;
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der CFP Founders Investments GmbH & Co. KGaA, Frankfurt/Main;
- Mitglied des Aufsichtsrats der caatoosee AG, Leonberg;
- Mitglied des Aufsichtsrats der Die Skonto AG, Iserlohn.

Herr Sascha Magsamen ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbaren Kontrollgremien der nachfolgend genannten in- und ausländischen Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ICM Media AG, Frankfurt/Main;
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der GFEI AG, Frankfurt/Main;
- Mitglied des Aufsichtsrats der Nextevolution AG, Hamburg;
- Mitglied des Aufsichtsrats der CBS Research AG, Frankfurt/Main;
- Mitglied des Vorstands der Novavisions AG, Rotkreuz.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 21. März 2011 Aktien der WIGE MEDIA AG zu erwerben. Der Erwerb kann zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken erfolgen, insbesondere zu den nachfolgenden Bedingungen in lit. b) bis lit. h).
- b) Die Ermächtigung ist zusammen mit anderen Aktien der WIGE MEDIA AG, die sie bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß § 71d und § 71e AktG zuzurechnen sind, auf den Erwerb von Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 600.000,00 beschränkt; das sind insgesamt bis zu 10 Prozent des Grundkapitals der WIGE MEDIA AG in Höhe von EUR 6.000.000,00. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der WIGE MEDIA AG gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien der WIGE MEDIA AG über die Börse, so darf der von der WIGE MEDIA AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen XETRA-Kurs (oder Nachfolgesystem) der Aktien der WIGE MEDIA AG an der Deutsche Börse AG, Frankfurt/Main, an den drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs oder der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien der WIGE MEDIA AG über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der WIGE MEDIA AG, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen XETRA-Kurs (oder Nachfolgesystem) der Aktien

der WIGE MEDIA AG an der Deutsche Börse AG, Frankfurt/Main, an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der WIGE MEDIA AG je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der WIGE MEDIA AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden,
 - unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse zu veräußern oder
 - den Aktionären auf Grund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten oder
 - eine Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der WIGE MEDIA AG mit gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der WIGE MEDIA AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der WIGE MEDIA AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung oder dadurch, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht; im letzten Fall ist der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- g) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), e) und f) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der WIGE MEDIA AG gemäß der Ermächtigung in lit. d) veräußert oder gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den durchschnittlichen XETRA-Kurs (oder Nachfolgesystem) der Aktien der WIGE MEDIA AG gleicher Ausstattung an der Deutsche Börse AG, Frankfurt/Main, an den drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung oder der Abgabe an Dritte nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten (ohne Veräußerungskosten). In diesen Fällen darf die Anzahl der zu veräußernden bzw. abzugebenden Aktien (unter Einbeziehung etwaiger Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) die Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals der WIGE MEDIA AG in Höhe von EUR 6.000.000,00 nicht übersteigen.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der WIGE MEDIA AG wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) und e) verwandt werden.

7. **Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE EVENT GmbH als beherrschtem Unternehmen und der WIGE MEDIA AG als herrschendem Unternehmen**

Die WIGE MEDIA AG (nachfolgend auch „**WIGE**“ genannt) als herrschendes Unternehmen hat mit der WIGE EVENT GmbH, Köln (nachfolgend auch „**WIGE EVENT**“ genannt), als beherrschtem Unternehmen am 15.4.2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Den Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 15.4.2009 machen wir wie folgt bekannt:

„ § 1

Leitung

1. Die WIGE EVENT unterstellt hiermit die Leitung ihrer Gesellschaft der WIGE. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung der WIGE EVENT Weisungen hinsichtlich der Leitung der WIGE EVENT zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der WIGE EVENT obliegen weiterhin der Geschäftsführung der WIGE EVENT.
2. Die WIGE kann das ihr gegenüber der WIGE EVENT zustehende Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der WIGE EVENT.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die WIGE EVENT verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die WIGE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2. – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die WIGE EVENT kann mit Zustimmung der WIGE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus anderen Zuzahlungen der WIGE nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der WIGE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Die WIGE ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG – d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang – verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 Abs. 3 und Abs. 4 AktG gelten entsprechend.

§ 4

Wirksamkeit und Dauer

1. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der WIGE und der Gesellschafterversammlung der WIGE EVENT abgeschlossen.
2. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der WIGE EVENT wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der WIGE – rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009, und

ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG i. V. m. § 17 KStG). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diesen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der WIGE EVENT durch die WIGE oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit (Frist oder Termin). Die Parteien haben alsbald schriftlich festzuhalten, welche Regelung an die Stelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der WIGE MEDIA AG und der WIGE EVENT GmbH zuzustimmen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE Int'l TV-Marketing GmbH als beherrschtem Unternehmen und der WIGE MEDIA AG als herrschendem Unternehmen

Die WIGE MEDIA AG (nachfolgend auch „**WIGE**“ genannt) als herrschendes Unternehmen hat mit der WIGE Int'l TV-Marketing GmbH, Köln (nachfolgend auch „**WIGE ITM**“ genannt), als beherrschtem Unternehmen am 20.7.2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Den Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 20.7.2009 machen wir wie folgt bekannt:

„ § 1 Leitung

1. Die WIGE ITM unterstellt hiermit die Leitung ihrer Gesellschaft der WIGE. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung der WIGE ITM Weisungen hinsichtlich der Leitung der WIGE ITM zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der WIGE ITM obliegen weiterhin der Geschäftsführung der WIGE ITM.
2. Die WIGE kann das ihr gegenüber der WIGE ITM zustehende Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der WIGE ITM.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die WIGE ITM verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die WIGE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2. – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die WIGE ITM kann mit Zustimmung der WIGE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus anderen Zuzahlungen der WIGE nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der WIGE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Die WIGE ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG – d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang – verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 Abs. 3 und Abs. 4 AktG gelten entsprechend.

§ 4

Wirksamkeit und Dauer

1. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der WIGE und der Gesellschafterversammlung der WIGE ITM abgeschlossen.
2. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der WIGE ITM wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der WIGE – rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG i. V. m. § 17 KStG). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diesen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der WIGE ITM durch die WIGE oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 5
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit (Frist oder Termin). Die Parteien haben alsbald schriftlich festzuhalten, welche Regelung an die Stelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der WIGE MEDIA AG und der WIGE Int'1 TV-Marketing GmbH zuzustimmen.

9. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals**

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, ist bis zum 30. Juni 2010 befristet. Da eine solche Erhöhung des Grundkapitals auch über den 30. Juni 2010 hinaus möglich sein soll, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Die derzeit in § 4 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG erhaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2010 das Grundkapital der WIGE MEDIA AG um bis zu EUR 3.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage zu erhöhen und dabei in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen, wird, soweit von dieser Ermächtigung bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde, vorbehaltlich der Eintragung des neuen, unter der nachfolgenden Ziffer b) beschlossenen genehmigten Kapitals aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. September 2014 das Grundkapital der WIGE MEDIA AG um bis zu EUR 3.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:
 - aa) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - bb) zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionsrechten, Options-, Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechten;
 - cc) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben;

- dd) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- ee) bei einer Kapitalerhöhung im Umfang von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabepreis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.
- d) § 4 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. September 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionsrechten, Options-, Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechten;
- c) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben;
- d) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- e) bei einer Kapitalerhöhung im Umfang von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabepreis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.“

- e) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an ihre Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen in § 4 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG enthaltenen genehmigten Kapitals in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass gesichert ist, dass das neue genehmigte Kapital im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals im Handelsregister eingetragen wird.

10. **Beschlussfassung über die Änderung der Anmeldefristen zur Hauptversammlung in der Satzung der WIGE MEDIA AG**

Das vom Bundestag am 29. Mai 2009 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), welches in wesentlichen Teilen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt, ordnet die Berechnung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung neu. Ein Kernpunkt der Neuregelung ist u. a. die Aufgabe jeder Verlegung eines Fristendes von einem Samstag, Sonntag oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag. Darüber hinaus stellt der Entwurf des ARUG klar, dass bei der Berechnung der Fristen und Termine der §§ 121 ff. AktG weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag der zu bewirkenden Handlung mitzurechnen ist. Um Unklarheiten für die Einberufung von zukünftigen Hauptversammlungen der WIGE MEDIA AG auszuschließen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a. § 10 Abs. 2 der Satzung der WIGE MEDIA AG wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- b. § 10 Abs. 3 der Satzung der WIGE MEDIA AG wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- c. Hinter § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der WIGE MEDIA AG wird ein weiterer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:
„Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“
- d. Anmeldung zum Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden Beschluss über die Änderung der § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 der Satzung der WIGE MEDIA AG erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) zum Handelsregister anzumelden.

Berichte an die Hauptversammlung

1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Mit der Ermächtigung zur Abgabe der erworbenen Aktien an Dritte und zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, soweit der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, macht die WIGE MEDIA AG von der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals unter Einbeziehung von anderweitigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch

gemacht werden. Dazu zählt etwa die Ermächtigung (genehmigtes Kapital) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 lit. d) der Satzung der WIGE MEDIA AG. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der WIGE MEDIA AG, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten rasch und kostengünstig unter Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Veräußerer wahrzunehmen. Darüber hinaus ermöglicht sie der WIGE MEDIA AG, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Des Weiteren können hierdurch zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die WIGE MEDIA AG in die Lage, sich auf Grund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten schnell und flexibel zu nutzen, da es nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechtshandels bedarf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt der durchschnittliche XETRA-Kurs (oder Nachfolgesystem) der Aktien der WIGE MEDIA AG an der Deutsche Börse AG, Frankfurt/Main, an den drei Börsentagen vor Veräußerung oder Abgabe der Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschränkt sich unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 lit. e) der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen neuen Fassung der Satzung der WIGE MEDIA AG auf insgesamt höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der WIGE MEDIA AG. Zum Schutz der Aktionäre ist weiter vorgesehen, dass die erworbenen Aktien, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis gemäß Beschlussvorlage von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 Prozent unterschreitet, also nur unwesentlich unter dem dann aktuellen Börsenkurs liegt.

Die WIGE MEDIA AG soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der WIGE MEDIA AG daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird die Hauptversammlung jeweils über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

Die WIGE MEDIA AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der WIGE MEDIA AG; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der WIGE MEDIA AG leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die WIGE MEDIA AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der WIGE MEDIA AG entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der WIGE MEDIA AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

2. **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung**

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals über insgesamt EUR 3.000.000,00 vorgeschlagen. Das neue genehmigte Kapital soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Das neue genehmigte Kapital soll das bisher bestehende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ersetzen, da die bestehende Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung zum 30. Juni 2010 ausläuft. Inhaltlich sind, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisher bestehenden genehmigten Kapital beabsichtigt.

Wird das genehmigte Kapital ausgenutzt, steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten von Inhabern von Optionsrechten, Options-, Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechten dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung der Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern der Optionsrechte, Options-, Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Rechte zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern des Unternehmens Aktien zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist vom Gesetzgeber gewünscht. Sie dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dieser Zweck macht es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen, das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder den Erwerb anderer Sacheinlagen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Akquisitionen ein Verkäufer eine Gegenleistung nicht in Form von Geld, sondern in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien zu erlangen. Durch das genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Fällen Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben oder andere Sacheinlagen zu erhalten. Die beantragte Ermächtigung schafft damit nicht nur einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte, sondern ermöglicht auch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien und damit gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Konkrete Pläne für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (erleichterter Bezugsrechtsausschluss) auszuschließen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist der Ausschluss nach der Wertung des Gesetzgebers zulässig. Die in der Ermächtigung unter lit. b) ee) vorgesehene Ausschlussmöglichkeit entspricht den gesetzlichen Vorgaben für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss. Darüber hinaus dient diese Möglichkeit dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt und zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzu erwerben können. Von der Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals unter

Einbeziehung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Dazu zählt etwa die Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur erfolgen, wenn diese nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

**Hinweis zu Punkt 7 der Tagesordnung
(Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE EVENT GmbH
als beherrschtem Unternehmen und der WIGE MEDIA AG als herrschendem Unternehmen)**

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der WIGE MEDIA AG, Am Coloneum 2, 50829 Köln, sowie in den Geschäftsräumen der WIGE EVENT GmbH, Am Coloneum 2, 50829 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE MEDIA AG und der WIGE EVENT GmbH vom 15.4.2009;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der WIGE MEDIA AG und der Geschäftsführung der WIGE EVENT GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der WIGE MEDIA AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der WIGE EVENT GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

**Hinweis zu Punkt 8 der Tagesordnung
(Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE Int'1 TV-Marketing GmbH als beherrschtem Unternehmen und der WIGE MEDIA
AG als herrschendem Unternehmen)**

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der WIGE MEDIA AG, Am Coloneum 2, 50829 Köln, sowie in den Geschäftsräumen der WIGE Int'1 TV-Marketing GmbH, Am Coloneum 2, 50829 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der WIGE MEDIA AG und der WIGE Int'1 TV-Marketing GmbH vom 20.7.2009;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der WIGE MEDIA AG und der Geschäftsführung der WIGE Int'1 TV-Marketing GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der WIGE MEDIA AG für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

Teilnahme / Anmeldung / Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (**14. September 2009, 24.00 Uhr**) unter der nachstehenden Adresse

WIGE MEDIA AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: + 49 (89) / 30 903 – 74 675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

angemeldet und gegenüber der Gesellschaft unter dieser Adresse den von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (**31. August 2009, 0.00 Uhr**) Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten (mit dem Vollmachts- und Weisungsformular nach § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG) für die Hauptversammlung übersandt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 6.000.000 nennwertlose Stückaktien mit ebensovielen Stimmrechten.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die entsprechende Vollmacht ist – sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird – schriftlich zu erteilen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der WIGE MEDIA AG, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Dazu bitten wir um rechtzeitige Übersendung der Eintrittskarte mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachts- und Weisungsformular bis spätestens zum **18. September 2009** an folgende Anschrift:

WIGE MEDIA AG
– Investor Relations –
– Hauptversammlung 2009 –
Am Coloneum 2
50829 Köln.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

WIGE MEDIA AG
– Investor Relations –
Am Coloneum 2

50829 Köln.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter <http://www.wige.de/haupt-versammlung.html> unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Köln, im August 2009

WIGE MEDIA AG

Der Vorstand